

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der neuen Coronaschutzverordnung in der Fassung vom 11.05.2020 ergeben sich weitere Änderungen für die Sportlandschaft. Diese Fassung erhalten Sie hiermit anbei.

Die aktuelle Verordnung sieht vor, dass weiterhin der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb untersagt sind.

Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern bis 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

Der Wiedereinstieg in die verschiedenen sportpraktischen Varianten kann nur unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften erfolgen. Daher möchten wir für alle kommunalen Sporthallen Maßnahmen erarbeiten bzw. Regelungen treffen. Für vereinseigene Sportstätten sind die Vereine eigenverantwortlich zuständig.

Der vor der Corona-Pandemie geltende Belegungsplan der Sporthallen sah unterschiedliche Sportartennutzungen vor, so dass hier individuell differenziert werden muss. Um individuell Lösungen zu finden, bitte ich Sie ein Kurzkonzept zu den von Ihnen gewünschten Hallennutzungen einzureichen.

Das Konzept sollte zu folgende Inhalten Aussagen treffen:

- Termine (Wochentag + Uhrzeit, angelehnt an den gültigen Belegungsplan)
- Sportart ggf. inkl. möglicher Veränderungen
- Personenzahl
- Anwesenheitslisten zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten
- Benennung eines/-r Beauftragten zur Einhaltung der Maßnahmen
- Umsetzung der Abstandsregelungen und Zugangssteuerungen
- Benötigtes Sportmaterial
- Möglichkeiten der Desinfektion von Sportmaterial (ggf. anderweitige Schutzmaßnahmen)
- Benutzung von Handdesinfektionsmittel für Teilnehmende
- Mögliche weitere Hygienemaßnahmen
- Notwendige Vorgaben, da die Umkleiden nicht zur Verfügung stehen

Eine mögliche Nutzung der kommunalen Sporthallen setzt eine Zustimmung der Stadtverwaltung voraus. Ohne diese Zustimmung ist die Nutzung untersagt.

Gerne stehe ich Ihnen bei Fragen beratend zur Seite.

Freundliche Grüße

Annabel Hanke

Kontakt:

Stadt Porta Westfalica